

CVP Basel-Landschaft, 4410 Liestal

Herr Regierungsrat
Isaac Reber
Sicherheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 23. September 2011

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekretes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekretes Stellung nehmen zu können und lassen uns wie folgt vernehmen:

Fortführung der Justizreform von 2002 und nicht Rückschritt in die Zeit davor

Wie im Rahmen der Ausgangslage in der Vorlage auf Seite 2 ausgeführt wird, erfolgte mit dem Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes per 1. April 2002 eine tiefgreifende Reform in der Organisation und Leitungsstruktur der Basellandschaftlichen Justiz: Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter wurden ihrer bisherigen Aufgaben- und Leitungskompetenzen entbunden und eine Mitsprache des Gesamtgerichts wurde neu nur noch für einzelne wenige Aufgaben vorgesehen. Wie der Regierungsrat auf Seite 3 der Vorlage ausführt, haben sich im Rückblick die klaren Führungsstrukturen mit eindeutiger Zuweisung der Führungsaufgaben und der Führungsverantwortung bewährt. Es ist nicht ersichtlich - und es werden von der Regierung auch keine Gründe dargelegt - warum die Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung, welche durch die damaligen Neuerungen der Leitungsstruktur erreicht wurden, rückgängig gemacht werden sollen. Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine Veränderung der Gerichtsorganisation

durch die Eingliederung nebenamtlicher Richterinnen und Richter in den Gerichtsbetrieb nicht Gegenstand dieser Vorlage bilden kann, da der Landrat dafür eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt hat. Die Aufgaben der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bestehen nämlich seit der Gerichtsreform von 2002 ausschliesslich in der Rechtsprechung und in der Mitsprache bei einigen wenigen administrativen Belangen (vgl. Vernehmlassungsvorlage S. 2 und Vorlage an den Landrat Nr. 2000-090 vom 18. April 2000). Die im Jahre 2002 eingeleitete Gerichtsreform ist konsequent weiterzuführen, indem für alle Geschäftsleitungsorgane der Justiz neu nur noch erst- und zweitinstanzliche Präsidien vorgesehen werden. Nur die Präsidien arbeiten im Voll- oder Teilzeitpensum, sind vollständig in den Gerichtsbetrieb eingebunden und tragen Führungs- sowie Organisationsverantwortung nach innen und nach aussen. Ausschliesslich sie sind Ansprechpartnerinnen und -partner für Landrat, Finanzkontrolle, Regierung, Anwältinnen und Anwälte sowie Gerichtskundinnen und -kunden. Dem ist Rechnung zu tragen, wie es der Entwurf der Arbeitsgruppe des Kantonsgerichts nach umfangreichen Vorarbeiten auch vorgesehen hatte (vgl. Vorlage S. 3).

Im Einzelnen führt dies zu folgenden Änderungen gegenüber der Vorlage:

Präsidienkonferenz anstelle der Gerichtskonferenz

Die vorgesehene Gerichtskonferenz als oberstes Gerichtsleitungsorgan soll gemäss der Vorlage strategische Aufgaben wahrnehmen und hat keinen Bezug zur Rechtsprechung. Die CVP verlangt, dass die mit der Justizreform 2002 begonnene Entflechtung zwischen Rechtsprechung (zuständig Präsidien und nebenamtliche Richter) und Leitung des Gerichtsbetriebs (zuständig nur Präsidien) weitergeführt wird, in dem ausschliesslich eine Präsidienkonferenz, bestehend aus allen Basellandschaftlichen Gerichtspräsidien, als oberstes Organ der Justiz die strategische Führung wahrnimmt, ohne Einsitz von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. Nur die Präsidien sind als Geschäftsleitende tagtäglich in den Gerichtsbetrieb und in die administrativen, finanziellen und personellen Belange der Justiz involviert, während die Richterinnen und Richter ausschliesslich für die Rechtsprechung zuständig sind. Aus diesem Grunde führt der Einbezug von nebenamtlichen Richterinnen und Richter in das Gerichtsleitungsorgan - wie er in der

Vorlage vorgesehen ist - zu einer Verteuerung auf Kosten der Effizienz und der Konzentration der nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf ihre Kernaufgaben.

Verkleinerung der Geschäftsleitung auf 5 Präsidien

Völlig unverständlich ist der Vorschlag des Regierungsrates, ein nebenamtliches Gerichtsmitglied ohne jegliche Führungs- oder Organisationsverantwortung und ohne Einbindung in den Gerichtsbetrieb neu in die Geschäftsleitung einzubeziehen. Die CVP hat von Anfang an das "Postulat Willimann" unterstützt, welches für die operative Leitung der Basellandschaftlichen Gerichte eine schlanke und kostengünstigere Struktur mit dem Einbezug sämtlicher Abteilungen des Kantonsgerichts sowie eines Erstinstanzpräsidiums vorsieht. An der seit rund zehn Jahren bewährten Struktur der operativen Führung ausschliesslich durch die in den Gerichtsbetrieb involvierten Präsidien (ohne nebenamtliche Gerichtsmitglieder) ist unbedingt festzuhalten und die Geschäftsleitung der Gerichte soll aus fünf Präsidien (4 Mitglieder Kantonsgericht und ein Mitglied eines Erstinstanzgerichtes) gemäss dem Postulat Willimann bestehen.

Reduktion der Führung der Gerichtsverwaltung auf den Justizverwalter

Mit der neuen Führungsstruktur, welche durch die Gerichtsreform im Jahre 2002 eingeführt wurde, wurde auch der Posten des Justizverwalters geschaffen, der für alle operativen Belange zuständig ist. Seine Funktion entspricht punkto Entlohnung und Stellung derjenigen eines Generalsekretärs einer Direktion. Aus diesem Grunde ist es für die CVP selbstverständlich, dass der Geschäftsleitung und der Präsidienkonferenz ausschliesslich der Justizverwalter zugeordnet ist, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Es darf nicht sein, dass alle Direktionen nur über eine/n einzige/n Generalsekretär/in verfügen und die Justiz mit rund 131 Mitarbeitenden zusätzlich zu ihrem Generalsekretär in der Funktion des Justizverwalters noch einen zweiten Generalsekretär in der Funktion des Leitenden Gerichtsschreibers beschäftigt. Es wird mit Nachdruck auf das Postulat Nr. 209-151 der CVP/EVP-Fraktion vom 24. Mai 2009 verwiesen, mit dem eine Reduktion der Justizverwaltung beantragt wurde -

selbstverständlich auch bei den kostentreibenden Leitungsfunktionen. Die Gerichtsverwaltung darf deshalb künftig nur noch aus dem Justizverwalter bestehen, der als Leiter der zentralen Dienstleistungs- und Stabsabteilung umfassend für die Sekretariats- und Vorbereitungsaufgaben der Geschäftsleitung und der Präsidienkonferenz zuständig sein soll. Dies auch im Hinblick darauf, dass alle Mitglieder der Geschäftsleitung und der Konferenz Juristen sind und ein juristischer Sekretär schon aus diesem Grunde entbehrlich ist, während der Einbezug des Verwalters oder der Verwalterin zur Einbringung der Aspekte der Personaladministration, der Informatik sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte Sinn macht und wie es auch in den meisten anderen Kantonen der Fall ist .

Reduktion des Pensums des Kantonsgerichtspräsidiums auf 10% im GOD

Mit Bedauern nimmt die CVP zur Kenntnis, dass offenbar die Einführung eines Rotationsprinzips am Widerstand der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts gescheitert ist und vom Regierungsrat nicht ernsthaft geprüft wurde - so wurde insbesondere auf die Möglichkeit einer Rotation pro Amtsperiode überhaupt nicht eingegangen. Angesichts der Grösse der Justiz und den von der CVP angestrebten schlanken Strukturen und kurzen Wegen, die durch die Führung der Justiz ausschliesslich durch die in den Gerichtsbetrieb eingebundenen Präsidien garantiert wird, erachten wir ein Pensum von 10% bis maximal 20% als ausreichend für das Kantonsgerichtspräsidium.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Simon Oberbeck', written over a horizontal line.

Simon Oberbeck
Geschäftsführer CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Sabrina Mohn, Landrätin, Aesch, verfasst.